



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

23/2005

**Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus**

02.11.2005

I n h a l t

	Seite
1. Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Verfahrenstechnik vom 29. Juni 2005	2
2. Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Technologien biogener Rohstoffe vom 29. Juni 2005	10

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Verfahrenstechnik

Vom 29. Juni 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 2 Satz 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung – gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Präambel	2
I. Allgemeine Bestimmungen	2
II. Fachspezifische Bestimmungen	2
§ 28 Geltungsbereich	2
§ 29 Ziel des Studiums	3
§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung	3
§ 31 Studienaufbau und Studiengestaltung	3
§ 32 Industriepraktikum	3
§ 33 Studienkommission und Studienberatung	4
§ 34 Freiversuch	4
§ 35 Bildung der Note für die Bachelor-Arbeit	4
§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	4
Anlagen	5

Präambel

¹Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt.

²Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studiengangs dargestellt und geregelt werden.

³Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studien-

gängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. ⁴Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. ⁵Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.

⁶Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs. ⁷Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. ⁸Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Es gilt die jeweils aktuelle Version der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge (RahmenO-Ba) an der BTU (§§ 1 bis 27).

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 28 Geltungsbereich

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Bachelor-Studienganges Verfahrenstechnik den Ablauf und Aufbau des Studiums. ²Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt I.

§ 29 Ziel des Studiums

(1) Das Ausbildungsziel des Studiums wird durch die Grundlagen, Methoden und Anwendungsbeispiele der Verfahrenstechnik geprägt.

(2) ¹Das Studium soll den Studierenden die naturwissenschaftlichen Grundlagen, die technischen Prinzipien der Verfahrenstechnik und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen vermitteln. ²Die Studierenden sollen befähigt werden, Probleme der Verfahrenstechnik zu verstehen, zu analysieren und angemessene technische Mittel und Methoden zur Lösung unter Beachtung ökonomischer und ökologischer Rahmenbedingungen einzusetzen. ³Die Studierenden sollen weiterhin in die Lage versetzt werden, neue technische und wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden nutzbar zu machen.

(3) Im Sinne eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses werden persönliche Fähigkeiten entwickelt sowie fachliche Kenntnisse und Methoden vermittelt, die eine eigenverantwortliche Tätigkeit ermöglichen.

(4) Die breiten theoretischen Grundlagen des Studiums und die vermittelten Grundzüge des gesamten Berufsfeldes der Verfahrenstechnik bilden die Basis für weitere Studien in entsprechenden verfahrenstechnischen Master-Studiengängen, eine berufsbegleitende eigenständige Erweiterung der Fähigkeiten und Kenntnisse sowie für Tätigkeiten in angrenzenden Fachgebieten.

§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Verfahrenstechnik wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 31 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Das Bachelor-Studium Verfahrenstechnik umfasst 180 Kreditpunkte und ist eingeteilt in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, ein Industriepraktikum sowie eine Bachelor-Arbeit.

(2) ¹In Anlage 1 sind die zu erbringenden Prüfungs- (Prü) und Studienleistungen (SL), ein-

schließlich der mindestens zu erwerbenden Kreditpunkte, aufgeführt. ²Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. ³Lehrmaterialien können auch in englischer Sprache verfasst sein.

(3) ¹Die Pflichtmodule sind vollständig zu absolvieren. ²Aus den angebotenen Wahlpflichtmodulen ist die Auswahl so zu treffen, dass die in Anlage 1 genannten Kreditpunkte mindestens erreicht werden.

(4) ¹Die in Anlage 1 aufgeführte Studententafel gibt eine Empfehlung für die zeitliche Wahl der Module. ²Sie hat orientierenden Charakter und garantiert bei entsprechenden Leistungen die Einhaltung der Regelstudienzeit.

(5) ¹Die Fachmodule werden durch Module des fachübergreifenden Studiums ergänzt. ²Es soll geistes-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse vermitteln, die den Absolventinnen und Absolventen zur Einschätzung ihres beruflichen Handelns dienen.

(6) Der Katalog der fachspezifischen Wahlpflichtmodule (Anlage 2) kann um Ergänzungsmodule im Sinne des § 22 erweitert werden.

(7) ¹Konkrete Inhalte der Module bzw. Lehrveranstaltungen unterliegen der ständigen Verbesserung, Weiterentwicklung und Anpassung an den fortgeschrittenen Stand des jeweiligen Fachgebietes. ²Es wird die Möglichkeit der zweimaligen Wiederholung mit den ursprünglichen Inhalten innerhalb eines Jahres nach der ersten Prüfung gewährleistet.

(8) ¹Die Anfertigung der Bachelor-Arbeit und ihre erfolgreiche Verteidigung schließen das Bachelor-Studium ab. ²Die Bachelor-Arbeit kann erst nach dem Erwerb von mindestens 162 Kreditpunkten einschließlich des Industriepraktikums ausgegeben werden.

§ 32 Industriepraktikum

(1) ¹Das Studium enthält ein Industriepraktikum von mindestens 8 Wochen Dauer in einer Einrichtung oder in einem Unternehmen, deren/dessen Haupttätigkeit auf dem Gebiet der Verfahrenstechnik liegt. ²Die Lage des Industrie-

praktikums im Studium ist grundsätzlich frei wählbar.

(2) ¹Das Industriepraktikum muss durch schriftliche Bestätigung des Praktikumsbetriebes über Art und Dauer der Tätigkeit nachgewiesen werden. ²Mit dem bestätigten Industriepraktikum werden Kreditpunkte erworben. ³Näheres regelt die Praktikumsordnung in Anlage 3.

§ 33 Studienkommission und Studienberatung

(1) Durch den Fakultätsrat wird eine Studienkommission eingesetzt, die

- das Angebot der notwendigen Lehrveranstaltungen überwacht,
- die Einhaltung und Aktualisierung der Lehrinhalte überprüft,
- den Angebotsplan aller Module des Studienganges für vier Semester im Voraus regelmäßig aktualisiert,
- semesterweise die Qualität der Lehrveranstaltungen, insbesondere auf der Grundlage studentischer Lehrevaluationen, einschätzt,
- den Studienerfolg evaluiert und
- die Studienberatung zum Studiengang organisiert und durchführt.

(2) Die Studienkommission setzt sich zusammen aus:

- dem Studiengangsleiter als Vorsitzenden (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- dem stellvertretenden Studiengangsleiter (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- dem Studienberater (einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter),
- zwei Studierenden aus dem vorliegenden Studiengang.

(3) Die Studienkommission kann die in Absatz 1 dargestellten Aufgaben für mehrere Studiengänge wahrnehmen.

§ 34 Freiversuch

(1) ¹Eine der in der Regelstudienzeit bestehenden Prüfungen in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden (§ 13 Abs. 2 bis 5). ²Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(2) Die Bachelor-Arbeit sowie Prüfungsleistungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.

§ 35 Bildung der Note für die Bachelor-Arbeit

Die Gesamtnote der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Bewertung der schriftlichen Arbeit mit dem Gewicht von 0,75 und der Verteidigung mit dem Gewicht von 0,25.

§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sechs Jahre nach letztmaliger Immatrikulation in das erste Fachsemester tritt diese Ordnung außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module, Prüfungen und Studienleistungen einschließlich Status (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl) unter Angabe von Kreditpunkten einschließlich Regelstudienplan mit Angabe der Kreditpunkte pro Semester

Anlage 2: Liste mit Empfehlungen für die Schwerpunktmodule (Wahlmodule)

Anlage 3: Praktikumsordnung

Anlage 1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module, Prüfungen und Studienleistungen

Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule a) Allgemein	P/WP	SWS						KP	Prü
		I	II	III	IV	V	VI		
Mathematik									
Höhere Mathematik T1	P	6						8	Prü
Höhere Mathematik T2	P		6					8	Prü
Höhere Mathematik T3	P			4				6	Prü
Naturwissenschaften									
Physik für Ingenieure	P		4					4	Prü
Allgemeine Chemie	P	4	4					12	Prü
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen									
Stoffwandlungstechnologien/ Exkursionen	P	2+2						4	SL
Strömungsmechanik 1	P			4				6	Prü
Grundlagen der Prozessmesstechnik	P			4				6	Prü
Technische Thermodynamik	P		4					6	Prü
Transportprozesse	P			4				6	Prü
Grenzflächenphänomene	P				4			6	Prü
Mechanische VT	P		4					6	Prü
Thermische VT	P				4			6	Prü
Chemische VT	P				4			6	Prü
Aufbereitungstechnik	P				4			6	Prü
Anlagentechnik I	P			4				6	Prü
Prozess- u. Anlagensicherheit	P					4		6	Prü
Rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Grundlagen									
Rechtswissenschaften*	WP						4	6	Prü
Wirtschaftswissenschaften*	WP						4	6	Prü
Fachübergreifendes Studium*	WP	6						6	Prü
Summe SWS		20	22	20	16	4	8		
Summe Kreditpunkte		24	30	30	24	6	12	126	

*: Entsprechende Fächer aus dem aktuellen Angebot an Wahlmodulen der jeweiligen Bereiche.

Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule b) Fachmodule	P/W	SWS						KP	Prü
		I	II	III	IV	V	VI		
									SL
Summe SWS (Anl. 1a)		20	22	20	16	4	8		
Summe Kreditpunkte (Anl. 1a)		24	30	30	24	6	12	126	
Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungen									
Technische Mechanik I	P	4						4	Prü
Grundlagen der Werkstoffe	P	4						4	Prü
Konstruktionslehre I oder II	P				4			4	Prü
Regelungstechnik	p					4		6	Prü
Prozesssystemtechnik	P					4		6	Prü
Schwerpunktmodul VT I	WP					4		6	Prü
Schwerpunktmodul VT II	WP					4		6	Prü
Summe SWS		28	22	20	20	20	8		
Industriefachpraktikum (8 Wochen)								6	SL
Bachelor-Arbeit (6. Semester)								12	Prü
Gesamt Kreditpunkte		32	30	30	28	30	30	180	

Legende: **Prü** steht für Prüfung, **SL** für Studienleistung, **P** für Pflichtmodul und **WP** für Wahlpflichtmodul

*: Entsprechende Fächer aus dem aktuellen Angebot an Wahlmodulen der jeweiligen Bereiche.

Anlage 2: Liste mit Empfehlungen für die fachspezifischen Schwerpunkte

Zu wählen sind 2 Schwerpunktmodule mit insgesamt 12 Kreditpunkten aus den folgenden Wahlmodulen.

Fachspezifische Schwerpunktemodule VT	SWS	KP	Prü/SL
Wahlmodule			
Apparatetechnik I	4	6	Prü
Energieverfahrenstechnik	4	6	Prü
Staubabscheiden	4	6	Prü
Heterogene Katalyse	4	6	Prü

Legende: **Prü** steht für Prüfung, **SL** für Studienleistung

Anlage 3: Praktikumsordnung

§ 1 Zielstellung

(1) Gemäß der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Verfahrenstechnik der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik sind praktische Tätigkeiten in Form eines Industriepraktikums durchzuführen.

(2) Sie haben das Ziel, den Studierenden Kenntnisse über organisatorische, technologische, umweltrelevante und soziale Belange der Praxis zu vermitteln, um die Studienmotivation für ein erfolgreiches Studium zu fördern und den späteren Berufseinstieg vorzubereiten.

(3) ¹Das Praktikum ist ein untrennbarer Bestandteil des Studiums, der weder gekürzt noch erlassen werden kann. ²Für Ausnahmeregelungen findet § 3 dieser Ordnung Anwendung.

§ 2 Dauer und Art des Praktikums

(1) ¹Das Praktikum hat eine Dauer von mindestens acht Wochen. ²Teilpraktika von weniger als vier Wochen Dauer sowie praktische Tätigkeiten vor Erwerb der Hochschulreife werden nicht anerkannt.

(2) ¹Im Praktikum sind ausgewählte organisatorische, technische und handwerkliche Tätigkeiten an verschiedenen Arbeitsplätzen selbst auszuführen. ²Die Studierenden sollen unter Bezugnahme auf das Ausbildungsprofil praktische Grundkenntnisse erhalten. ³Diese sollen sich hauptsächlich auf Problemanalysen und -darstellungen, Handlungs-, Entscheidungs- und Zielfindungsabläufe, Aufbau und Wirkungsweise von Prozessen und Produkten und die Anwendung von Fachbegriffen beziehen. ⁴Es sollen die Eindrücke von einer Unternehmung als Ort ökonomischer, sozialer und ökologischer Zielstellungen und deren Erfüllung gewonnen werden.

(3) Eine abgeschlossene Berufsausbildung, spezielle Tätigkeiten im Wehr- oder im Zivil-

dienst können nach Antrag anerkannt werden, wenn die Tätigkeiten Absatz 2 entsprechen.

(4) Die Ableistung des Praktikums an Hochschuleinrichtungen und hochschulnahen Forschungseinrichtungen ist von der konkreten Aufgabenstellung abhängig und bedarf der vorherigen Zustimmung des Praktikumsobmanns.

§ 3 Entscheidungsbefugnis

(1) Der Fakultätsrat beruft einen Praktikumsobmann und seinen Stellvertreter, der an der Fakultät für alle Belange des Praktikums zuständig ist.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anwendung bzw. Auslegung dieser Ordnung.

§ 4 Vermittlung und Beratung

¹Die Auswahl einer geeigneten Einrichtung und die Durchführung des Praktikums erfolgen in eigener Verantwortung der Studierenden. ²Zur Unterstützung bei der Auswahl von Praktikumseinrichtungen können Arbeitsagenturen bzw. Industrie- und Handelskammern konsultiert werden. ³Die Praktikumsstelle der Universität und der Praktikumsobmann vermitteln keine Praktikumsplätze, können aber beratend wirken.

§ 5 Nachweis und Anerkennung

(1) Über das Praktikum sind Bescheinigungen der Praktikumsunternehmen auszustellen, die eindeutig Dauer, Art und Ort der Tätigkeit ausweisen.

(2) ¹Es ist ein Praktikumsbericht anzufertigen, der eine ingenieur-, natur- oder sozialwissenschaftliche Fragestellung des Praktikums einschließlich der erarbeiteten oder möglichen Lösungen näher darstellt. ²Dabei sind die Geheimhaltungsinteressen des Praktikumsbetriebes zu berücksichtigen.

(3) Zur Anerkennung des Praktikums sind einzureichen:

- formloser Antrag (Name, Studiengang, Matrikel-Nr., Art des Praktikums, Zahl der anzuerkennenden Wochen),
- Praktikumsbericht,
- Praktikumsbescheinigungen im Original.

(4) Der Praktikumsobmann entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit dieser Ordnung entspricht und als Praktikum anerkannt wird.

(5) Der Praktikumsobmann kann weitere Praktikumswochen vorschreiben, wenn aus den eingereichten Unterlagen hervorgeht, dass einzelne Abschnitte des Praktikums nicht den vorgegebenen Zielstellungen entsprechen.

(6) Die vom Praktikumsobmann im Falle der Anerkennung (Regelfall) ausgestellte Praktikumsanerkennung ist spätestens bei der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit beim Prüfungsamt vorzulegen.

§ 6 Praktikum im Ausland

(1) Praktische Tätigkeit im Ausland wird anerkannt, wenn sie dieser Praktikumsordnung genügt.

(2) ¹Das Praktikumszeugnis kann in der Sprache des jeweiligen Landes abgefasst sein. ²Wenn die Landessprache nicht Deutsch oder Englisch ist, muss eine beglaubigte Übersetzung beigelegt werden.

(3) Der Praktikumsbericht kann in Englisch abgefasst sein, wenn das Praktikum im Ausland absolviert wurde.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik vom 12. Januar 2005, der Stellungnahme des Senates vom 9. Juni 2005 und der Genehmigung des Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 29. Juni 2005 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 29. Juni 2005.

Cottbus, den 29. Juni 2005

Prof. Dr. Dr. h.c. E. Sigmund
Präsident

Die Ordnung wurde am 01. September 2005 in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01. September 2005 durch Anschlag in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01. September 2005.

Cottbus, den 01. September 2005

Prof. Dr. Dr. h.c. E. Sigmund
Präsident

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Technologien biogener Rohstoffe

Vom 29. Juni 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 2 Satz 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung – gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Präambel	10
I. Allgemeine Bestimmungen	10
II. Fachspezifische Bestimmungen	10
§ 28 Geltungsbereich	10
§ 29 Ziel des Studiums	10
§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung	11
§ 31 Studienaufbau und Studiengestaltung	11
§ 32 Industriepraktikum	11
§ 33 Studienkommission und Studienberatung	12
§ 34 Freiversuch	12
§ 35 Bildung der Note für die Bachelor-Arbeit	12
§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	12
Anlagen	13

Präambel

¹Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt. ²Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studiengangs dargestellt und geregelt werden. ³Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleis-

tungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. ⁴Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. ⁵Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.

⁶Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs. ⁷Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. ⁸Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Es gilt die jeweils aktuelle Version der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge (RahmenO-Ba) an der BTU (§§ 1 bis 27).

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 28 Geltungsbereich

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Bachelor-Studienganges Technologien biogener Rohstoffe den Ablauf und Aufbau des Studiums. ²Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt I.

§ 29 Ziel des Studiums

(1) Das Ausbildungsziel des Studiums wird durch die Technologien biogener Rohstoffe geprägt.

(2) ¹Das Studium soll den Studierenden die naturwissenschaftlichen Grundlagen, die tech-

nischen Prinzipien der Technologien biogener Rohstoffe und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen vermitteln. ²Die Studierenden sollen befähigt werden, Probleme der Technologien biogener Rohstoffe zu verstehen, zu analysieren und angemessene technische Mittel und Methoden zur Lösung unter Beachtung ökonomischer und ökologischer Rahmenbedingungen einzusetzen. ³Die Studierenden sollen weiterhin in die Lage versetzt werden, neue technische und wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden nutzbar zu machen.

(3) Im Sinne eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses werden persönliche Fähigkeiten entwickelt sowie fachliche Kenntnisse und Methoden vermittelt, die eine eigenverantwortliche Tätigkeit ermöglichen.

(4) Die breiten theoretischen Grundlagen des Studiums und die vermittelten Grundzüge des gesamten Berufsfeldes der Technologien biogener Rohstoffe bilden die Basis für weitere Studien in entsprechenden verfahrenstechnischen Master-Studiengängen, eine berufs begleitende eigenständige Erweiterung der Fähigkeiten und Kenntnisse sowie für Tätigkeiten in angrenzenden Fachgebieten.

§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Technologien biogener Rohstoffe wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 31 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Das Bachelor-Studium Technologien biogener Rohstoffe umfasst 180 Kreditpunkte und ist eingeteilt in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, ein Industriepraktikum sowie eine Bachelor-Arbeit.

(2) ¹In Anlage 1 sind die zu erbringenden Prüfungs- (Prü) und Studienleistungen (SL), einschließlich der mindestens zu erwerbenden Kreditpunkte, aufgeführt. ²Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. ³Lehrmaterialien können auch in englischer Sprache verfasst sein.

(3) ¹Die Pflichtmodule sind vollständig zu absolvieren. ²Aus den angebotenen Wahlpflichtmodulen ist die Auswahl so zu treffen, dass die in Anlage 1 genannten Kreditpunkte mindestens erreicht werden.

(4) ¹Die in Anlage 1 aufgeführte Studententafel gibt eine Empfehlung für die zeitliche Wahl der Module. ²Sie hat orientierenden Charakter und garantiert bei entsprechenden Leistungen die Einhaltung der Regelstudienzeit.

(5) ¹Die Fachmodule werden durch Module des fachübergreifenden Studiums ergänzt. ²Es soll geistes-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse vermitteln, die den Absolventinnen und Absolventen zur Einschätzung ihres beruflichen Handelns dienen.

(6) Der Katalog der fachspezifischen Wahlpflichtmodule (Anlage 2) kann um Ergänzungsmodule im Sinne des § 22 erweitert werden.

(7) ¹Konkrete Inhalte der Module bzw. Lehrveranstaltungen unterliegen der ständigen Verbesserung, Weiterentwicklung und Anpassung an den fortgeschrittenen Stand des jeweiligen Fachgebietes. ²Es wird die Möglichkeit der zweimaligen Wiederholung mit den ursprünglichen Inhalten innerhalb eines Jahres nach der ersten Prüfung gewährleistet.

(8) ¹Die Anfertigung der Bachelor-Arbeit und ihre erfolgreiche Verteidigung schließen das Bachelor-Studium ab. ²Die Bachelor-Arbeit kann erst nach dem Erwerb von mindestens 162 Kreditpunkten einschließlich des Industriepraktikums ausgegeben werden.

§ 32 Industriepraktikum

(1) ¹Das Studium enthält ein Industriepraktikum von mindestens 8 Wochen Dauer in einer Einrichtung oder in einem Unternehmen, deren/dessen Haupttätigkeit auf dem Gebiet der Technologien biogener Rohstoffe liegt. ²Die Lage des Industriepraktikums im Studium ist grundsätzlich frei wählbar.

(2) ¹Das Industriepraktikum muss durch schriftliche Bestätigung des Praktikumsbetriebes über Art und Dauer der Tätigkeit nachgewiesen werden. ²Mit dem bestätigten Industrie-

praktikum werden Kreditpunkte erworben. Näheres regelt die Praktikumsordnung in Anlage 3.

§ 33 Studienkommission und Studienberatung

(1) Durch den Fakultätsrat wird eine Studienkommission eingesetzt, die

- das Angebot der notwendigen Lehrveranstaltungen überwacht,
- die Einhaltung und Aktualisierung der Lehrinhalte überprüft,
- den Angebotsplan aller Module des Studienganges für vier Semester im Voraus regelmäßig aktualisiert,
- semesterweise die Qualität der Lehrveranstaltungen, insbesondere auf der Grundlage studentischer Lehrevaluationen, einschätzt,
- den Studienerfolg evaluiert und
- die Studienberatung zum Studiengang organisiert und durchführt.

(2) Die Studienkommission setzt sich zusammen aus:

- dem Studiengangsleiter als Vorsitzenden (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- dem stellvertretenden Studiengangsleiter (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- dem Studienberater (einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter),
- zwei Studierenden aus dem vorliegenden Studiengang.

(3) Die Studienkommission kann die in Absatz 1 dargestellten Aufgaben für mehrere Studiengänge wahrnehmen.

§ 34 Freiversuch

(1) ¹Eine der in der Regelstudienzeit bestandenen Prüfungen in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden (§ 13 Abs. 2 bis 5).
²Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(2) Die Bachelor-Arbeit sowie Prüfungsleistungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.

§ 35 Bildung der Note für die Bachelor-Arbeit

Die Gesamtnote der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Bewertung der schriftlichen Arbeit mit dem Gewicht von 0,75 und der Verteidigung mit dem Gewicht von 0,25.

§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sechs Jahre nach letztmaliger Immatrikulation in das erste Fachsemester tritt diese Ordnung außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module, Prüfungen und Studienleistungen einschließlich Status (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl) unter Angabe von Kreditpunkten einschließlich Regelstudienplan mit Angabe der Kreditpunkte pro Semester

Anlage 2: Liste mit Empfehlungen für die Schwerpunktmodule (Wahlmodule)

Anlage 3: Praktikumsordnung

Anlage 1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module, Prüfungen und Studienleistungen

Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule a) Allgemein	P/WP	SWS						KP	Prü
		I	II	III	IV	V	VI		
Mathematik									
Höhere Mathematik T1	P	6						8	Prü
Höhere Mathematik T2	P		6					8	Prü
Höhere Mathematik T3	P			4				6	Prü
Naturwissenschaften									
Physik für Ingenieure	P		4					4	Prü
Allgemeine Chemie	P	4	4					12	Prü
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen									
Stoffwandlungstechnologien/ Exkursionen	P	2+2						4	SL
Strömungsmechanik 1	P			4				6	Prü
Grundlagen der Prozessmesstechnik	P			4				6	Prü
Technische Thermodynamik	P		4					6	Prü
Transportprozesse	P			4				6	Prü
Grenzflächenphänomene	P				4			6	Prü
Mechanische VT	P		4					6	Prü
Thermische VT	P				4			6	Prü
Chemische VT	P				4			6	Prü
Aufbereitungstechnik	P				4			6	Prü
Anlagentechnik I	P			4				6	Prü
Prozess- u. Anlagensicherheit	P					4		6	Prü
Rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Grundlagen									
Rechtswissenschaften*	WP						4	6	Prü
Wirtschaftswissenschaften*	WP						4	6	Prü
Fachübergreifendes Studium*	WP	6						6	Prü
Summe SWS		20	22	20	16	4	8		
Summe Kreditpunkte		24	30	30	24	6	12	126	

*: Entsprechende Fächer aus dem aktuellen Angebot an Wahlmodulen der jeweiligen Bereiche.

Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule b) Fachmodule	P/W	SWS						KP	Prü
		I	II	III	IV	V	VI		
									SL
Summe SWS (Anl. 1a)		20	22	20	16	4	8		
Summe Kreditpunkte (Anl. 1a)		24	30	30	24	6	12	126	
Allgemeine Mikrobiologie	P				4			6	Prü
Allgemeine Ökologie	P					4		6	Prü
Landnutzungssysteme	P	4						6	Prü
Technologien NWR	P					4		6	Prü
Schwerpunktmodul TBR I *	WP					4		6	Prü
Schwerpunktmodul TBR II *	WP						4	6	Prü
Summe SWS		24	22	20	20	16	12		
Industriefachpraktikum (8 Wochen)								6	SL
Bachelor-Arbeit (6. Semester)								12	Prü
Gesamt Kreditpunkte		30	30	30	30	30	30	180	

Legende: **Prü** steht für Prüfung, **SL** für Studienleistung, **P** für Pflichtmodul und **WP** für Wahlpflichtmodul

*: siehe Anlage 2

Anlage 2: Liste mit Empfehlungen für die fachspezifischen Schwerpunktmodule TBR I und TBR II

Zu wählen sind 2 Schwerpunktmodule mit insgesamt 12 Kreditpunkten aus den folgenden Wahlmodulen.

Fachspezifische Schwerpunkte TBR	SWS	KP	Prü/SL
Wahlmodule			
Verfahrens- u. Produktionstechnik NWR	4	6	Prü
Erzeugung biogener Energieträger	4	6	Prü
Aufbereitung und Veredlung biogener Rohstoffe	4	6	Prü
Bioraffinerieysteme, Industriegrundstoffe	4	6	Prü

Legende: **Prü** steht für Prüfung, **SL** für Studienleistung

Anlage 3: Praktikumsordnung

§ 1 Zielstellung

(1) Gemäß der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Technologien biogener Rohstoffe der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik sind praktische Tätigkeiten in Form eines Industriepraktikums durchzuführen.

(2) Sie haben das Ziel, den Studierenden Kenntnisse über organisatorische, technologische, umweltrelevante und soziale Belange der Praxis zu vermitteln, um die Studienmotivation für ein erfolgreiches Studium zu fördern und den späteren Berufseinstieg vorzubereiten.

(3) ¹Das Praktikum ist ein untrennbarer Bestandteil des Studiums, der weder gekürzt noch erlassen werden kann. ²Für Ausnahmeregelungen findet § 3 dieser Ordnung Anwendung.

§ 2 Dauer und Art des Praktikums

(1) ¹Das Praktikum hat eine Dauer von mindestens acht Wochen. ²Teilpraktika von weniger als vier Wochen Dauer sowie praktische Tätigkeiten vor Erwerb der Hochschulreife werden nicht anerkannt.

(2) ¹Im Praktikum sind ausgewählte organisatorische, technische und handwerkliche Tätigkeiten an verschiedenen Arbeitsplätzen selbst auszuführen. ²Die Studierenden sollen unter Bezugnahme auf das Ausbildungsprofil praktische Grundkenntnisse erhalten. ³Diese sollen sich hauptsächlich auf Problemanalysen und -darstellungen, Handlungs-, Entscheidungs- und Zielfindungsabläufe, Aufbau und Wirkungsweise von Prozessen und Produkten und die Anwendung von Fachbegriffen beziehen. ⁴Es sollen die Eindrücke von einer Unternehmung als Ort ökonomischer, sozialer und ökologischer Zielstellungen und deren Erfüllung gewonnen werden.

(3) Eine abgeschlossene Berufsausbildung, spezielle Tätigkeiten im Wehr- oder im Zivil-

dienst können nach Antrag anerkannt werden, wenn die Tätigkeiten Absatz 2 entsprechen.

(4) Die Ableistung des Praktikums an Hochschuleinrichtungen und hochschulnahen Forschungseinrichtungen ist von der konkreten Aufgabenstellung abhängig und bedarf der vorherigen Zustimmung des Praktikumsobmanns.

§ 3 Entscheidungsbefugnis

(1) Der Fakultätsrat beruft einen Praktikumsobmann und seinen Stellvertreter, der an der Fakultät für alle Belange des Praktikums zuständig ist.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anwendung bzw. Auslegung dieser Ordnung.

§ 4 Vermittlung und Beratung

¹Die Auswahl einer geeigneten Einrichtung und die Durchführung des Praktikums erfolgen in eigener Verantwortung der Studierenden. ²Zur Unterstützung bei der Auswahl von Praktikumseinrichtungen können Arbeitsagenturen bzw. Industrie- und Handelskammern konsultiert werden. ³Die Praktikumsstelle der Universität und der Praktikumsobmann vermitteln keine Praktikumsplätze, können aber beratend wirken.

§ 5 Nachweis und Anerkennung

(1) Über das Praktikum sind Bescheinigungen der Praktikumsunternehmen auszustellen, die eindeutig Dauer, Art und Ort der Tätigkeit ausweisen.

(2) ¹Es ist ein Praktikumsbericht anzufertigen, der eine ingenieur-, natur- oder sozialwissenschaftliche Fragestellung des Praktikums einschließlich der erarbeiteten oder möglichen Lösungen näher darstellt. ²Dabei sind die Geheimhaltungsinteressen des Praktikumsbetriebes zu berücksichtigen.

(3) Zur Anerkennung des Praktikums sind einzureichen:

- formloser Antrag (Name, Studiengang, Matrikel-Nr., Art des Praktikums, Zahl der anzuerkennenden Wochen)
- Praktikumsbericht,
- Praktikumsbescheinigungen im Original.

(4) Der Praktikumsobmann entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit dieser Ordnung entspricht und als Praktikum anerkannt wird.

(5) Der Praktikumsobmann kann weitere Praktikumswochen vorschreiben, wenn aus den eingereichten Unterlagen hervorgeht, dass einzelne Abschnitte des Praktikums nicht den vorgegebenen Zielstellungen entsprechen.

(6) Die vom Praktikumsobmann im Falle der Anerkennung (Regelfall) ausgestellte Praktikumsanerkennung ist spätestens bei der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit beim Prüfungsamt vorzulegen.

§ 6 Praktikum im Ausland

(1) Praktische Tätigkeit im Ausland wird anerkannt, wenn sie dieser Praktikumsordnung genügt.

(2) ¹Das Praktikumszeugnis kann in der Sprache des jeweiligen Landes abgefasst sein. ²Wenn die Landessprache nicht Deutsch oder Englisch ist, muss eine beglaubigte Übersetzung beigelegt werden.

(3) Der Praktikumsbericht kann in Englisch abgefasst sein, wenn das Praktikum im Ausland absolviert wurde.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik vom 12. Januar 2005, der Stellungnahme des Senates vom 9. Juni 2005 und der Genehmigung des Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 29. Juni 2005 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 29. Juni 2005.

Cottbus, den 29. Juni 2005

Prof. Dr. Dr. h.c. E. Sigmund
Präsident

Die Ordnung wurde am 01. September 2005 in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01. September 2005 durch Anschlag in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01. September 2005.

Cottbus, den 01. September 2005

Prof. Dr. Dr. h.c. E. Sigmund
Präsident